



**BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER  
UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN**

## **Stellungnahme zur gerichtswisernen Mediation**

**Bezug: Anfrage der justizpolitischen Sprecherin der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag, Frau Mechthild Dyckmans, vom 2. Februar 2006**

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen hält eine gesetzliche Regelung zugunsten der gerichtswisernen Mediation für sinnvoll, schon um den derzeit in etlichen Gerichten laufenden Mediationsprojekten sicheren Grund zu geben, vorrangig aber, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden.

Der BDVR sieht in der Streitschlichtung durch Mediation nicht den Königsweg, wohl aber eine positive Ergänzung der herkömmlichen Rechtsprechung. Er hat sich auf dem Verwaltungsrichtertag Bremen 2004 des Themas angenommen (siehe Dokumentation über den 14. Deutschen Verwaltungsrichtertag, Boorberg 2004, sowie den Beitrag im BDVR-Rundschreiben 2004, Seiten 55-58). Nach den bislang gesammelten Erfahrungen dürfte sich für die Mediation nur der kleinere Teil der verwaltungsrechtlichen Streitfälle eignen. Die neue Methode darf nicht mit Vergleichsbemühungen verwechselt werden, die zum Alltag der verwaltungsgerichtlichen Verhandlungen gehören. Im Idealfall lösen die an einer Mediation Beteiligten selbständig und umfassend einen schwelenden Konflikt, der weit über den Zankapfel hinausreicht, der vom Kläger vor Gericht getragen wird. Für die Mediation ist wesentlich, dass der Mediator die Beteiligten anleitet, ohne zur Streitentscheidung befugt zu sein. Besonders geeignet für eine Mediation scheinen Streitigkeiten von vernunftbegabten Parteien zu sein, die in einer länger dauernden und komplexen Beziehung zueinander stehen und sich derart verkeilt haben, dass sie einer Autorität bedürfen, die ihnen den Ausweg ebnet. Wie sich gezeigt hat, kommen die meisten Parteien nicht von alleine auf die Idee,



## BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

eine Mediation durchzuführen. Nach allem, was jede Seite der anderen meint vorwerfen zu dürfen, wirkt Einlenken wie Schwäche, Verständigung wie Gesichtsverlust. Selbst besonnene und erfahrene Rechtsanwälte können als Parteivertreter nur unter Schwierigkeiten den Ausgleich herbeiführen, der auch den Parteien bei kühlem Kopf und gehörigem Abstand als gute Lösung erscheinen müsste. Im Eifer wird oftmals nur noch die Möglichkeit gesehen, eine Klage zu erheben. Nach deren Eingang regt dann der zur Streitentscheidung berufene Richter in geeigneten Fällen eine Mediation an. Es ist die Autorität der Richter, die die Bereitschaft der Beteiligten zur Mediation wachsen lässt, und es ist das Vertrauen in den Richter als Mediator, das zum Gelingen einer Mediation beiträgt. Deshalb ist die gerichtsinterne Mediation kein Übergangsphänomen, sondern ein dauerndes Anliegen der Rechtspflege.

**Die gerichtsinterne Mediation sollte im Prozessrecht als Möglichkeit ausdrücklich angeführt werden.** So erübrigt sich der Meinungsstreit, ob es sich um rechtssprechende Tätigkeit oder Gerichtsverwaltung handelt. Orientierung könnte der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 1. Oktober 2004 betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gütlichen Streitbeilegung im Zivilprozess (BR-Drs. 747/04) bieten, der eine grundlegende Verankerung in der ZPO vorsieht. Denkbar ist auch eine eigene Erwähnung in der VwGO.

**Der Gesetzgeber sollte auch einige Details regeln, die eine effiziente Mediation erleichtern.** Eine gesetzliche Regelung über die formale Qualifikation zum Mediator scheint allerdings entbehrlich zu sein. Demgegenüber sollten die bisherigen Zweifel ausgeräumt werden, wer für ein Gericht den zuständigen Gerichtsmediator bestimmt, der Gerichtspräsident oder das Gerichtspräsidium. Zumeist dürfte ein Richter nur mit einem Teil seiner Arbeitskraft als Mediator wirken. Dann kann eine partielle Entlastung von spruchrichterlicher Tätigkeit nötig werden. In manchen Gerichten ist es bereits heute Realität, dass mehrere Richter mit Mediation befasst sind. Ein Problem des „gesetzlichen Richters“ dürfte daraus nicht folgen, lösen doch die Parteien in der Mediation ihren Streit letztlich selbst. Zu denken ist an den Einsatz eines Richters als Mediator für mehrere Gerichte zugleich. Wünschenswert wären



## **BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN**

des Weiteren Bestimmungen, die dem Mediator die Protokollierung eines Prozessvergleichs oder anderer verfahrensrelevanter Erklärungen mit unmittelbarer Wirkung für den anhängigen Rechtsstreit ermöglichen. Der gerichtssinterne Mediator sollte über die beidseitigen wie mitunter einseitigen Gespräche schweigen und ein etwaiges Zeugnis verweigern dürfen, wenn nicht alle Beteiligten der Aussage zustimmen. Er sollte wie der Spruchrichter mit seiner Tätigkeit unter § 839 Abs. 2 BGB fallen. Geklärt werden sollte auch, wie die an einer gerichtssinternen Mediation teilnehmenden Rechtsanwälte abrechnen dürfen; insoweit hat es schon Probleme gegeben. Ob Gerichtsgebühren erhoben werden sollten, lässt der BDVR offen.

Eine umfassende Mediations-Prozessordnung wird vom BDVR nicht befürwortet. Sie ist überflüssig, formalisiert ein informelles Verfahren. Es sollte der Kreativität und Erfahrung des Gerichtsmediators überlassen werden, wie er den Streit zu einem guten Ende führt. Zudem scheinen die Methoden der Mediation noch nicht gefestigt zu sein. Der Gerichtsmediator sollte auch nicht gezwungen werden, eine nach seiner Prognose aussichtslose Sache einer Mediation zu unterziehen. Schließlich sollte es den für die streitige Entscheidung zuständigen Richtern überlassen bleiben, welche Fälle sie für mediationsgeeignet halten. Wünschen sich allerdings beide Seiten eine Mediation, sollte der Gerichtsmediator ein Zugriffsrecht haben.

(Dr. Christoph Heydemann)

Vorsitzender

Berlin, den 24. April 2006